

**Änderung der Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen aus
Kulturförderungsmitteln der Landeshauptstadt München
(Zuwendungsrichtlinien)**

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 04995

4 Anlagen:

1. aktuelle Zuwendungsrichtlinien (bis 31.12.2021)
2. neue Zuwendungsrichtlinien (ab 01.01.2022)
3. Gegenüberstellung „aktuelle Zuwendungsrichtlinien und neue Zuwendungsrichtlinien“
4. Mindestanforderung für Zuwendungsrichtlinien der Stadt München

Beschluss der Vollversammlung des Stadtrates vom 15.12.2021

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten:

1. Anlass für die Vorlage / Kompetenzen

Die Zuwendungsrichtlinien wurden zuletzt im Dezember 2012 geändert.
Die Richtlinien werden mit dieser Vorlage aktualisiert und an die vom Oberbürgermeister vorgegebenen Mindestanforderungen für Zuwendungsrichtlinien der Stadt München angepasst.

Ein Anhörungsrecht eines Bezirksausschusses besteht nicht.

2. Im Einzelnen – Erläuterungen zu den Änderungen

Die Anpassungen aufgrund der städtischen Mindestanforderungen sowie die weiteren Aktualisierungen sind in einer Gegenüberstellung der aktuellen Richtlinien (aR) und der neue Richtlinien (nR) in Anlage 3 dargestellt.

Nachfolgend werden einzelne Änderungen ergänzend erläutert:

- 2.1 Ziffer 3.2 e) und f) nR – Wirtschaftliche Voraussetzungen
Da die wirtschaftliche Situation nur bei institutionellen Zuwendungen geprüft werden kann, werden die Zuwendungsrichtlinien konkretisiert, indem zwischen Institutionen und Projekten unterschieden wird. Siehe auch Erläuterungen bei Ziffer 2.5 – Eigenmittel.
- 2.2 Ziffer 3.1 e) der Städtischen Mindestanforderungen für Zuwendungsrichtlinien
Entscheidungsrelevante Daten können den im Entscheidungsprozess zugeschalteten (Dienst-)Stellen und Dritten (z. B. Juries) ohne Zustimmung der Antragsteller*innen zur Verfügung gestellt werden, wenn dies für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Die in den Mindestanforderungen vorgesehene Zustimmung der Antragsteller*innen ist daher im Zuwendungsverfahren des Kulturreferats nicht erforderlich.

- 2.3 Ziffer 4.2.4 aR und 3.1 nR – politische und weltanschauliche Offenheit
Die gesamte bisherige Ziffer 4.2.4 aR kann gestrichen werden, da diese Inhalte in der Ziffer 3.1 nR gemäß den Mindestanforderungen enthalten sind.
- 2.4 Ziffer 5.4 nR – weitere Aufwendungen, kalkulatorische Kosten
Da zunehmend mehr Zuwendungsempfänger*innen über ein kaufmännisches Rechnungswesen verfügen, ist es sinnvoll, dass auch Aufwendungen / Kosten bzw. Erträge / Erlöse anerkannt werden können (Vermeidung von Überleitungsrechnungen zwischen kaufmännischen Jahresabschlüssen und kameralen Verwendungsnachweisen).
Im Rahmen des Projektes „ZuschussVollzug in der Landeshauptstadt München: Vereinheitlichung, Vereinfachung, Verbesserung“ wurde erörtert, dass Rückstellungen mit Art. 61 Abs. 2 GO vereinbar sind, da sie in bestimmten Fällen bzw. für bestimmte Zwecke handelsrechtlich und steuerlich zulässig bzw. vorgeschrieben sind. Dies gilt u. a. auch, wenn sie für ein wirtschaftliches Handeln der*des Zuschussnehmers*in erforderlich sind. Dazu gehört zum Beispiel, dass die Liquidität oder der Bestand der Institution gesichert werden soll (zur Absicherung von strukturellen Ergebnisschwankungen oder bei Investitionen, die nicht im Rahmen eines Jahresbudgets finanziert werden können).
Siehe auch unten, Ziffer 2.12.
- 2.5 Ziffer 7.1 nR – Eigenmittel
Die Richtlinien werden an die Mindestanforderungen angepasst.
Bei institutionellen Zuwendungen müssen grds. alle Eigenmittel zur Finanzierung der Einrichtung eingesetzt werden und dies kann insbesondere anhand der vorliegenden Verwendungsnachweise / Jahresabschlüsse und Anträge / Wirtschaftspläne geprüft werden.
Bei Projektzuwendungen müssen die Antragsteller*innen schriftlich erklären, dass keine bzw. keine weiteren Eigenmittel verfügbar sind, die für das Projekt eingesetzt werden können und dass daher das Projekt ohne Mithilfe der*des Zuwendungsgebers*in nicht oder nicht im notwendigen Umfang finanziell gesichert wäre. Eine Prüfung der Eigenmittel der Antragsteller*innen ist bei Projektzuschüssen grds. nicht möglich.
- 2.6 Ziffer 8 aR – Darlehen
Die gesamte bisherige Ziffer 8 kann gestrichen werden, da es (wie auch in anderen Referaten) bereits langjährige Praxis ist, Abschlagszahlungen auf der Grundlage von öffentlich rechtlichen Abschlagszahlungsbescheiden (vorläufige Verwaltungsakte) zu leisten.
- 2.7 Ziffer 9.2 nR – Finanzierungsarten
Aufgrund der erheblich gestiegenen Anzahl der Projektzuschüsse wird zur Vereinfachung des Verfahrens bei Zuwendungen in Höhe von bis zu 10.000 € grundsätzlich die Festbetragsfinanzierung angewendet.
- 2.8 Ziffer 12.5 aR – Antragsprüfung
Der Satz „Bei der fachlichen Prüfung des Antrags sind die Grundsätze des Gender Mainstreaming angemessen zu berücksichtigen.“ kann hier gestrichen werden, da die Grundsätze des Gender Mainstreamings in den Allgemeinen Grundsätzen – Präambel nR enthalten sind.

2.9 Ziffer 15 nR – Beschlussfassung des Stadtrats

Der Auftrag an die Verwaltung, unterjährig flexibel auf Veränderungen reagieren zu können, ist bereits jeweils im jährlichen Zuwendungsbeschluss des Kulturreferats enthalten und trägt den langen zeitlichen Vorläufen für die Haushaltsaufstellung der Stadt und damit auch für die Antragstellung der Zuwendungsempfänger*innen Rechnung. Dadurch kann die Verwaltung – im Rahmen des Referatsbudgets – auch nach Antragstellung bzw. nach der Beschlussfassung des Stadtrates auf kurzfristige bzw. unterjährige Veränderungen angemessen reagieren ohne den Stadtrat neu befassen zu müssen. Stadtratsbefassungen können dadurch auf wesentliche Veränderungen (z. B. des Zuwendungszwecks) oder Haushaltsausweitungen beschränkt werden.

Diese Verfahrensweise hat sich, in Kombination mit dem vorhandenen Budget für unterjährige Bedarfe, sehr bewährt und soll nun auch in die Zuwendungsrichtlinien einfließen.

2.10 Ziffer 15.3 Satz 1 aR – Auszahlung

Der Satz „Eine Auszahlung erfolgt erst nach Vorliegen der Einverständniserklärung zum Prüfungsrecht und der Bestandskraft des Bewilligungsbescheides.“ soll gestrichen werden. Der erste Halbsatz ist nicht erforderlich, da bereits die Bewilligung erst dann erfolgt, wenn die Einverständniserklärung zum Prüfungsrecht vorliegt. Der zweite Halbsatz soll ebenfalls entfallen, da es sich bei der Bewilligung von Zuwendungen um überwiegend begünstigende Verwaltungsakte handelt und eine Klage daher allenfalls gegen eine dem vorläufigen oder dem endgültigen Verwaltungsakt beigefügte, belastende Nebenbestimmung i. S. des Art. 36 Abs. 2 BayVwVfG gerichtet werden kann oder gegen die Höhe der Zuwendung. Der gesetzliche Rechtsbehelf sollte jedoch nicht eingeschränkt werden, indem die Rechtsbehelfsfrist durch die Verknüpfung mit der Auszahlung der bewilligten Zuwendung verkürzt wird; insbesondere dann, wenn die Auszahlung dringend benötigt wird. Gerichtliche Klagen sind bei den begünstigenden Verwaltungsakten des Kulturreferats äußerst selten und die Erfolgchancen bei Klagen gegen bewährte Nebenbestimmungen sehr gering.

Das Verfahren wird durch die vorgeschlagene Änderung auch für beide Seiten vereinfacht und beschleunigt, zudem ist die entfallende Regelung auch in den städtischen Mindestanforderungen nicht vorgesehen.

2.11 Ziffer 16.3 aR bzw. 18.3 nR – Zahlenmäßiger Nachweis

Der Halbsatz „– getrennt nach institutionellen und Projekt- (Veranstaltungs-) Einnahmen und Ausgaben –“ wird gestrichen, um das Verfahren für Zuwendungsempfänger*innen sowie für das Kulturreferat zu vereinfachen.

Ziel dabei ist, eine möglichst hohe Übereinstimmung der Gliederungen der Jahresabschlüsse und der Verwendungsnachweise zu erreichen und damit die sog. Überleitungsrechnungen zwischen Jahresabschlüssen und Verwendungsnachweisen zu vereinfachen bzw. zu vermeiden.

Die zahlenmäßigen Nachweise müssen zukünftig nicht mehr für alle Zuwendungsempfänger*innen die exakt selbe Struktur aufweisen, sondern sollen flexibel (z. B. sparten-spezifisch) an die jeweilige Finanzierungsstruktur der Zuwendungsempfänger*innen angepasst werden können, müssen dabei aber weiterhin aussagekräftig sein.

Im Falle von Mehreinnahmen gemäß Ziffer 18.7 nR müssen die entsprechenden programmbezogenen Ausgabensteigerungen gesondert dargestellt werden.

Der letzte Satz bzgl. Aufwendungen und Erlöse wird neu eingefügt, analog Ziffer 5.4 nR. Siehe auch oben bei Ziffer 2.4.

2.12 Ziffer 16.9 aR bzw. 18.9 nR – Rückstellungen und Rücklagen

Die Formulierung der Regelung wurde aktualisiert, um den Zuwendungsempfänger*innen auch weiterhin jahresübergreifend wirtschaftliche Flexibilität zu ermöglichen. Insbesondere bei geförderten Einrichtungen (z. B. Stadtteilkulturhäuser) sind finanzielle Punktlandungen zum jeweils 31.12. unrealistisch. Rückstellungen und Rücklagen sind daher im Sinne verbesserter wirtschaftlicher Handlungsfähigkeit und auch aus Sicht der für die Einrichtung verantwortlichen Personen (z. B. ehrenamtliche Vereinsvorstände*innen) erforderlich und werden vom Kulturreferat anerkannt, wenn sie im Rahmen des Zuwendungszwecks sinnvoll sind. Siehe auch oben bei Ziffer 2.4.

2.13 Ziffer 18.8 nR – Jahresüberschuss

18.8 b. Die Regelung für die Belassung von Überschüssen hat sich bewährt, da sie wirtschaftliches Denken und Sparsamkeit fördert, und soll daher weiterhin und auch für alle mehrjährigen Zuwendungen (bisher nur für stadtratspflichtige) gelten. Der im Falle eines Jahresüberschusses maximal übertragbare Betrag von bis zu 7 % des Gesamtausgabevolumens hat sich ebenfalls bewährt und soll unverändert beibehalten werden.

18.8 c. Die Möglichkeit für zweckgebundene Ansparungen, die bisher nur bei Pilotanwender*innen im Bereich der Stadtteilkultur vorgesehen war, hat sich bewährt, da die Zuwendungsempfänger*innen soweit möglich aus eigener Kraft z. B. größere Projekte oder Anschaffungen jahresübergreifend planen und realisieren können. Zweckgebundene Ansparungen sollen daher auch grundsätzlich für alle Zuwendungsempfänger*innen möglich werden, jedoch nur nach Einzelfallprüfung und Entscheidung durch das Kulturreferat auf dem Verwaltungsweg. Die bisherige pauschale Obergrenze von 15 % des Gesamtausgabevolumens ist daher nicht mehr erforderlich.

18.8 d. Im Falle einer Weiterförderung sollen Jahresüberschüsse auch weiterhin zur Deckung von Defiziten aus geförderten Vorjahren belassen werden. Dies wurde jeweils im jährlichen Zuwendungsbeschluss dem Stadtrat zu Entscheidung vorgelegt. Da diese Beschlüsse regelmäßig wie vorgeschlagen gefasst wurden, sollen zur Vereinfachung des Verfahrens (insbes. zeitnahe Entscheidungen) diese Belassungen durch das Kulturreferat auf dem Verwaltungsweg erfolgen können.

2.14 Ziffern 16.8 a (aR), 16.9 a (aR) und 18.8 nR:

Diese Regelungen (bzgl. Jahresabschluss, Rücklagen und Rückstellungen) bezogen sich bisher auf die ehemaligen Pilotanwender*innen im Bereich Stadtteilkultur und werden durch die Ziffer 18.8 nR ersetzt, die zukünftig für alle Zuwendungsempfänger*innen gelten soll.

2.15 Ziffer 22 – In-Kraft-Treten

Die neuen Richtlinien sollen am 01.01.2022 in Kraft treten.

3. Darstellung der Kosten und der Finanzierung

Es fallen keine zusätzlichen Kosten an.

4. Abstimmungen

Das Direktorium und die Gleichstellungsstelle für Frauen haben der Vorlage zugestimmt.
Das Revisionsamt und die Stadtkämmerei haben Kenntnis von der Vorlage.

Die Korreferentin des Kulturreferats, Frau Stadträtin Schönfeld-Knor, und alle Verwaltungsbeirätinnen und Verwaltungsbeiräte des Kulturreferats haben Kenntnis von der Vorlage.

II. Antrag des Referenten:

1. Mit den neuen Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen aus Kulturförderungsmitteln der Landeshauptstadt München (Anlage 2) besteht Einverständnis.
2. Der Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss:
nach Antrag.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Die / Der Vorsitzende:

Der Referent:

Ober-/Bürgermeister/-in
ea. Stadträtin / ea. Stadtrat

Anton Biebl
Berufsm. Stadtrat

IV. Abdruck von I., II. und III.
über D-II-V/SP
an die Stadtkämmerei
an das Direktorium – Dokumentationsstelle
an das Revisionsamt
an die Gleichstellungsstelle
mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. Wv. Kulturreferat (Vollzug)

Zu V. (Vollzug nach Beschlussfassung):

1. Übereinstimmung vorstehender Ausfertigung mit dem Originalbeschluss wird bestätigt.

2. Abdruck von I. mit V.

an GL-2

an Abt. 1

an Abt. 2

an Abt. 3

an BdR

an das Direktorium

an das Revisionsamt

an die Gleichstellungsstelle

an die Stadtkämmerei HA II/3

an die Stadtkämmerei HA II/12

mit der Bitte um Kenntnisnahme bzw. weitere Veranlassung.

3. Zum Akt

München, den

Kulturreferat